

Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag ist eine der Steuervergünstigungen, die ältere Steuerzahler bei der Einkommensteuer entlasten soll. **Der Freibetrag kommt vor allem den Steuerzahlern zugute, deren Alterseinkünfte nicht in Altersruhegeldern oder Pensionen bestehen.** Nach § 24a EStG wird der Altersentlastungsbetrag einem Steuerzahler gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er das Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Gewährung des Altersentlastungsbetrages muss kein Antrag gestellt werden. Er wird vom Finanzamt von Amts wegen gewährt. Nach § 24a EStG wird der Altersentlastungsbetrag, über einen Zeitraum von 35 Jahren bis zu Null abgesenkt. Damit sinkt der Altersentlastungsbetrag von seinem Maximum im Jahr 2005 von damals 1.900 Euro bis zum Jahr 2040 auf Null. **Der maßgebende Altersentlastungsbetrag ist abhängig von dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt.** Die genauen Prozentsätze und den Höchstbetrag für das jeweilige Jahr zeigt die Tabelle unten.

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.372
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0	0

§ 24a Einkommensteuergesetz

Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:

1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2;
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a;
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b;
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1, soweit § 52 Absatz 34c anzuwenden ist;
5. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a.

BETRIEBSRENTNER DEUSCHLAND e.V.
26.06.2019